

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG):

Neue Spielregeln

Neue Chancen

Grundlage der steuerrechtlichen Fördersystematik ab 01.01.2005:

Das 3-Schichten-Modell

<i>Schicht I</i>	<i>Schicht II</i>	<i>Schicht III</i>
<i>Grundversorgung</i>	<i>Betriebliche Altersversorgung</i>	<i>Private Lebensversicherungen</i>
<i>Gesetzliche Rentenversicherung, Landwirtschaftliche Alterskassen, Berufsständische Versorgungswerke, Neue private Leibrente</i>	<i>Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage Riester-Rente</i>	<i>Fondsgebundene und konventionelle Kapital- und Rentenversicherung Kapitalanlagen</i>
<i>Steuer</i>	<i>Steuer</i>	<i>Steuer</i>
<i>Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung</i>	<i>Nachgelagerte Besteuerung</i>	<i>Ertragsbesteuerung</i>

Das neue Drei-Schichten-Modell der Altersversorgung ab 01.01.2005:

• Schicht 1: Steuerbegünstigte Basisversorgung

Zur Basisversorgung gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersversorgung in Form von Leibrenten (die so genannte „Rürup-Rente“). Die Beiträge zur Basisversorgung werden steuerlich gefördert, wenn die Möglichkeiten des Vererbens, der Übertragung, der Beleihung, Verpfändung und Abtretung sowie Auszahlungen in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung oder vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeschlossen werden.

• Schicht 2: Steuerbegünstigte Zusatzversorgung

Hierunter fallen die betriebliche Altersvorsorge (bAV) sowie die staatlich geförderte „Riester-Rente“.

• Schicht 3: Sonstige private Kapitalanlagen

Hierzu zählen zum Beispiel konventionelle und fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, aber auch alle sonstigen Formen der Kapitalanlage.

Schicht 1: Gothaer BasisVorsorge

In Zukunft können Aufwendungen zur Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen im Sinne des AltEinkG Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungswerken, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen wie „die Gothaer BasisVorsorge“, die diese Förderkriterien erfüllt.

Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird eine gestaffelte steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro p.a. eingeführt (s. Tabelle). **Achtung:** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Altersvorsorge müssen beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden.

Die **Gothaer BasisVorsorge** mit den Zusatzversicherungen bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit sowie einer Hinterbliebenenversorgung inklusive Waisenrente ist bestens geeignet, die neuen Herausforderungen des Marktes erfolgreich zu bestehen.

Um festzustellen, welcher der beste Durchführungsweg für unsere Kunden auch unter Berücksichtigung der steuerlichen Voraussetzungen ist, steht ab nächstem Jahr eine Weiterentwicklung des bestehenden Optimierungsrechners zur Verfügung.

Fazit: Vor allem Selbstständigen und Freiberuflern bieten die äußerst hohen steuerlichen Förderungen optimale Möglichkeiten zum Aufbau einer bedarfsgerechten Altersvorsorge. Mit der Gothaer BasisVorsorge verfügen Sie über ein gutes Produkt, um diese hervorragenden Verkaufschancen zu nutzen.

Berechnungsbeispiele Sonderausgabenabzug für nicht pflichtversicherte Selbstständige				
Jahr	Prozentsatz	Aufwendung Euro	Beitragsberücksichtigung	Steuerersparnis bei 45 %
2005	60	20.000	12.000 EUR	5.400 EUR
2006	62	20.000	12.400 EUR	5.580 EUR
2007	64	20.000	12.800 EUR	5.760 EUR
2008	66	20.000	13.200 EUR	5.940 EUR
2009	68	20.000	13.600 EUR	6.120 EUR
2010	70	20.000	14.000 EUR	6.300 EUR
2011	72	20.000	14.400 EUR	6.480 EUR
2012	74	20.000	14.800 EUR	6.660 EUR
2013	76	20.000	15.200 EUR	6.840 EUR
2014	78	20.000	15.600 EUR	7.020 EUR
2015	80	20.000	16.000 EUR	7.200 EUR
2016	82	20.000	16.400 EUR	7.380 EUR
2017	84	20.000	16.800 EUR	7.560 EUR
2018	86	20.000	17.200 EUR	7.740 EUR
2019	88	20.000	17.600 EUR	7.920 EUR
2020	90	20.000	18.000 EUR	8.100 EUR
2021	92	20.000	18.400 EUR	8.280 EUR
2022	94	20.000	18.800 EUR	8.460 EUR
2023	96	20.000	19.200 EUR	8.640 EUR
2024	98	20.000	19.600 EUR	8.820 EUR
2025	100	20.000	20.000 EUR	9.000 EUR

Bei einer vollen Ausschöpfung der Sonderausgaben von 2005 bis 2025 müsste man 420.000 Euro für die Altersvorsorge aufwenden. Über den Sonderausgabenabzug können dann 336.000 Euro in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Bei einem persönlichen Steuersatz von 45 Prozent beteiligt sich der Staat mit einer *Summe von 151.200 Euro!*

Besteuerung von Alterseinkünften

Durch das Alterseinkünftegesetz werden Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung künftig gleich behandelt. Das hat zur Folge, dass ab 2005 schrittweise eine nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte eingeführt wird. Davon betroffen sind

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die landwirtschaftlichen Alterskassen,
- die berufsständischen Versorgungswerke sowie
- Leibrenten, wie die Gothaer Basisvorsorge, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Die Ansprüche aus diesen Versicherungen sind nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Zu den Leibrenten gehören auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Ab 2005 unterliegen Alterseinkünfte der nachgelagerten Besteuerung.

Der zu versteuernde Anteil der Rente wird für jeden Rentnerjahrgang – in Abhängigkeit vom Rentenbeginn – beginnend mit 50 Prozent bis 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben (siehe Tabelle). Für alle Bestandsrenten sowie die in 2005 erstmals gezahlten Renten beträgt der Steuersatz 50 Prozent.

Der steuerfreie Rentenbetrag wird als absoluter Euro-Betrag auf Dauer festgeschrieben. Er gilt auch für die Renten von Selbstständigen und nicht versicherungspflichtigen Personen.

Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Beispiel:

Die Rentenzahlung beginnt nach dem 60. Lebensjahr am 01.04.2024. Damit liegt der Besteuerungsanteil bei 84 Prozent der Rentenzahlung für das Jahr 2024 (s. Tabelle).

Für die Festschreibung des Steuerfreibetrages für die lebenslange Rente werden die Beträge des Folgejahres, also 2025 herangezogen.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente – unter der Berücksichtigung der dann geltenden Freibeträge – in voller Höhe der Besteuerung.

Steuerpflicht bei kleinen u. mittlerer Renten

Verheiratete – monatliche Alterseinkünfte in Euro*					
Gesetzliche Rente	Zusätzliche Betriebsrente	Summe	EST zzgl. SolZ eines Rentners nach		Differenz zum geltenden Recht
			gelt. Recht	AltEinkG	
1.000	0	1.000	0	0	0
	400	1.400	0	0	0
	800	1.800	0	16,67	16,67
1.300	0	1.300	0	0	0
	400	1.700	0	0	0
	800	2.100	0	39,58	39,58
1.600	0	1.600	0	1,58	1,58
	400	2.000	0	16,75	16,75
	800	2.400	0	65,75	65,75

* Steuerliche Belastung nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005

Steuerpflicht bei überdurchschnittlichen Einkünften

Verheiratete – monatliche Alterseinkünfte in Euro*					
Gesetzliche Rente	Zusätzliche Betriebsrente	Summe	EST zzgl. SolZ eines Rentners nach		Differenz zum geltenden Recht
			gelt. Recht	AltEinkG	
2.000	0	2.000	0	0	0
	800	2.800	0	0	0
	1.600	3.600	19,50	105,67	86,17
2.600	0	2.600	0	0	0
	800	3.400	0	19,17	19,17
	1.600	4.200	51,17	182,58	131,41
3.200	0	3.200	0	4,50	4,50
	800	4.000	0	77,17	77,17
	1.600	4.800	90,17	277,08	186,91

* Steuerliche Belastung nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005

Schicht I Basisversorgung	Steuer neu	Steuer alt	Produktlösung Schicht I
<p>Ziel des Alterseinkünftegesetzes ist der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt für die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke sowie die neue private Rentenversicherung mit einem Leistungsbild analog der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Das neue private Rentenprodukt muss folgende Produktvoraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine monatliche lebenslange Leibrente • Rentenleistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres • Keine Möglichkeit zur Vererbung, Übertragung, Beleihung, Veräußerung und Kapitalisierung (d. h. keine Auszahlung in einem Betrag) • Als Zusatzversicherungen sind Berufs-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente möglich 	<p>Besteuerung in der Ansparphase:</p> <p>Aufwendungen zur Basisversorgung können steuerlich geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2005 können bis zu 12.000 Euro (60 % von 20.000 Euro) abgesetzt werden • Schrittweise Erhöhung dieses Betrages um 400 Euro jährlich • Endphase in 2025 mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro (siehe Tabelle) <p>Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von den Höchstbeträgen abzuziehen.</p> <p>Sonderregelungen gelten für Beamte und Vorstände</p> <p>Besteuerung im Rentenbezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renten werden ab 2005 mit 50 % besteuert • Steigerung des Besteuerungsanteils jährlich um 2 % bis zum Jahr 2020 • Weitere Steigerung der Besteuerung jährlich um 1 % bis auf 100 % im Jahr 2040 <p>Eine sofortige volle Steuerpflicht der Rentenleistungen ist wegen des Verbotes einer Doppelbesteuerung nicht zulässig.</p>	<p>nicht gefördert</p>	<p>Gothaer BasisVorsorge</p> <p>Kernzielgruppen: Selbstständige, Vorstände, Freiberufler</p> <p>Weitere Zielgruppe: Arbeitnehmer Tarif: RH300</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Beitragsrückgewähr, Rentengarantie und Kapitalwahlrecht • Wahlweise mit Dynamik • Möglichkeit einer einmaligen Zuzahlung pro Jahr in beliebiger Höhe • Zusatzversicherungen: <ul style="list-style-type: none"> – HIZ (Hinterbliebenenversorgung nur Ehegatte inklusive „Waisenrente“). Im Rahmen der HIZ ist auch eine anteilige Versorgung der Kinder berücksichtigt. Im Todesfall der mitversicherten Person erlischt die HIZ ohne weitere Leistungen. Bei gleichzeitigem Tod der beiden versicherten Personen wird eine Waisenrente von 20 % der versicherten Altersrente geleistet. – BUZ/EUZ nach bekanntem Leistungsbild • Alle Preisklassen

Schicht II: Steuerbegünstigte Zusatzversorgung

Mit In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes entfällt für Neuverträge ab dem 01.01.2005 die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG für Direktversicherung und Pensionskasse. Stattdessen wird die Direktversicherung in die nachgelagerte Besteuerung des § 3 Nr. 63 EStG integriert. Somit werden künftig alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung einheitlich nachgelagert besteuert.

Um die Attraktivität der Direktversicherung zu erhöhen, wird der Höchstbeitrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV um zusätzlich 1.800 Euro angehoben. Dieser Betrag ist sozialversicherungspflichtig und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht bereits ein pauschalierter Vertrag nach § 40b EStG nach altem Recht vorliegt.

Bei der betrieblichen Altersversorgung werden dem Arbeitnehmer jetzt erweiterte Rechte eingeräumt. So kann der Arbeitnehmer bei Arbeitgeberwechsel die Verträge mitnehmen und auf den neuen Arbeitgeber übertragen. Auch kann bei Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses ohne Arbeitsentgelt, wie z. B. bei Elternzeit, der Arbeitnehmer den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführen.

Fazit: Aus vertrieblicher Sicht wird sich durch das AltEinkG im Bereich betriebliche Altersversorgung sehr wenig ändern. Alle Durchführungswege und die hervorragende steuerliche Förderung bleiben erhalten. Die Stärkung der Arbeitnehmerrechte macht die Entgeltumwandlung zusätzlich attraktiv.

Einfachere Gestaltung der Riester-Rente

Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen bei der Riester-Rente erheblich verbessert. Diese Verbesserungen werden in die Gothaer ErgänzungsVorsorge eingebaut. Sie sind für unsere Kunden wie auch für den Vertrieb eine deutliche Vereinfachung.

- Das Antragsverfahren wird durch die Einführung eines Dauerzulagenvertrages wesentlich erleichtert. Der Zulagenberechtigte bevollmächtigt einmalig seinen Anbieter, jedes Jahr die Zulage anzufordern.
- Der Versicherte kann zu Beginn der Auszahlung bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals förderunschädlich zur freien Verwendung entnehmen.

Fazit: Durch diese Vereinfachungen bei der Beantragung, die flexiblere Gestaltung und die lukrative Förderung besonders bei Familien ist die Gothaer ErgänzungsVorsorge im Rahmen der Altersvorsorge ein wichtiger Baustein. Vor dem Hintergrund von Hartz IV gewinnt die Riester-Rente an Attraktivität, da sie nicht angetastet werden kann.

Schicht II Steuerbegünstigte Zusatzversorgung (bAV und Riester-Rente)	Steuer neu	Steuer alt	Produktlösung Schicht II
<p>Die wichtigsten Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG zu Gunsten einer Direktversicherung/Pensionskasse entfällt für alle ab dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusagen • Integration der Direktversicherung in den § 3 Nr. 63 EStG mit nachgelagerter Besteuerung • Wegfall der freien Vererbbarkeit für neue Direktversicherungen ab 01.01.2005 • Pauschalversteuerung für bis 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen bleibt bestehen. Ausnahme: Bereits bestehende Renten-Direktversicherungen werden künftig nachgelagert besteuert, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Soll die Pauschalbesteuerung weiter genutzt werden, muss der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber bis zum 30.06.2005 ausdrücklich auf die nachgelagerte Besteuerung verzichten (Bestandsaktion in 2005). • Als Ersatz für den Wegfall der Pauschalversteuerung können zusätzlich zu dem bisherigen steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG von 4 % der BBG weitere 1.800 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei aufgewendet werden, wenn keine Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG genutzt wird. Dieser Betrag von bis zu 1.800 Euro ist jedoch sowohl bei Entgeltumwandlung als auch bei reiner Arbeitgeberleistung sozialabgabenpflichtig. • Recht des Arbeitnehmers, den Wert seiner Direktversicherung, Pensionskasse oder seines Pensionsfonds über Entgeltumwandlung auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen • Recht des Arbeitnehmers auf Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht, er aber – z. B. bei Elternteilzeit – kein Entgelt bezieht • Eingeschränkte Möglichkeiten zur Nutzung der Vervielfältigungsregelung bei Ausscheiden aus der Firma im Rahmen von steuerfreien Höchstbeträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachgelagerte Besteuerung für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Direktversicherungen unterliegen der vorgelagerten Besteuerung nach § 40b EStG (Pauschalversteuerung) • Pensionskasse, Unterstützungskasse, Direktzusage und Pensionsfonds unterliegen der nachgelagerten Besteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überführung aller bisherigen Produkte der Kapital- und Rentenversicherung mit ihren Zusatzversicherungen in die neue Tarifgeneration H. • Gothaer Renten-Direktversicherung: Wird keine Pauschalversteuerung nach § 40b genutzt, können noch zusätzlich 1.800 Euro Beitrag steuerfrei aufgewendet werden • Gothaer Pensionskasse • Gothaer Unterstützungskasse • Pensionszusage mit Gothaer Rückdeckungsversicherung • Gothaer Pensionsfonds

Schicht II Steuerbegünstigte Zusatzversorgung (bAV und Riester-Rente)	Steuer neu	Steuer alt	Produktlösung Schicht II
<p>Die wichtigsten Änderungen bei der Riester-Rente:</p> <p>Um die private Riester-Rente attraktiver zu gestalten, wurden folgende Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Anbieter vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung des Zulageverfahrens durch Einführung eines Dauerzulagenantrags Der Zulageberechtigte bevollmächtigt seinen Anbieter, für ihn jedes Jahr einen Zulageantrag bei der Zulagenstelle zu stellen. Eine einmalige Bevollmächtigung reicht zukünftig aus. • Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages (60 Euro jährlich) • Reduzierung auf 5 Zertifizierungskriterien • Erhöhung der förderunschädlichen Teil-Kapitalabfindung bei Rentenbeginn auf 30 Prozent • Mögliche Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsrenten in einer Auszahlung • Mögliche Kapitalabfindung einer Kleinstrente ohne Förder-schädlichkeit • Einführung eines Unisex-Tarifes (geschlechtsunabhängige Beiträge und Leistungen) Anfang 2006 	<p>Keine steuerlichen Änderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachgelagerte Besteuerung • Mögliche Teilkapitalisierung bis 30 Prozent bei Rentenbeginn • Förderung über Zulagen bzw. – falls höher – Förderung über Sonderausgabenabzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Gothaer ErgänzungsVorsorge konventionell/fondsgebunden mit der Möglichkeit zur Teilkapitalisierung • Unisex-Tarife ab 2006

Schicht III Sonstige private Kapitalanlagen

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird das Steuerprivileg der Lebensversicherung nicht abgeschafft, sondern dem Umfang nach eingeschränkt. Ursprünglich sollte die Lebensversicherung anderen Kapitalanlagen gleichgestellt und eine komplette Besteuerung der Erträge für ab dem 01.01.2005 abgeschlossene Verträge eingeführt werden. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist dieser Plan jedoch abgemildert worden.

Sofern die Lebensversicherung mindestens 12 Jahre besteht und die Kapitalauszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt, müssen lediglich 50 Prozent der Differenz zwischen der Kapitalauszahlung und der Summe der eingezahlten Beiträge versteuert werden.

Die Beiträge können zwar nicht mehr steuerwirksam als Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden, aber in der Vergangenheit hatte der steuerliche Abzug ohnehin nur Bedeutung für diejenigen, die die Höchstbeträge noch nicht erreicht hatten.

Erfreulich ist zudem, dass die steuerpflichtigen Ertragsanteile für laufende private Rentenzahlungen um 1/3 gesenkt wurden. Dies steigert die Attraktivität der Rentenversicherungen ganz erheblich.

Fazit: Die Kapitallebensversicherung bleibt weiterhin ein konkurrenzfähiges Produkt gegenüber anderen Kapitalanlagen. Die geringere Besteuerung von Rentenzahlungen wird darüber hinaus die Nachfrage nach privaten Rentenversicherungen ganz erheblich verstärken.

Absenkung des steuerpflichtigen Ertragsanteils

Ertragsanteilssätze bei Privatrenten in Prozent			
Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	51–52	29
2 bis 3	58	53	28
4– 5	57	54	27
6– 8	56	55–56	26
9–10	55	57	25
11–12	54	58	24
13–14	53	59	23
15–16	52	60–61	22
17–18	51	62	21
19–20	50	63	20
21–22	49	64	19
23–24	48	65–66	18
25–26	47	67	17
27	46	68	16
28–29	45	69–70	15
30–31	44	71	14
32	43	72–73	13
33–34	42	74	12
35	41	75	11
36–37	40	76–77	10
38	39	78–79	9
39–40	38	80	8
41	37	81–82	7
42	36	83–84	6
43–44	35	85–87	5
45	34	88–91	4
46–47	33	92–93	3
48	32	94–96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Beispiel: Besteuerung der Kapitalleistung*

Mann	
Eintrittsalter:	40
Versicherungsbeginn:	01.01.2005
Versicherungsablauf:	01.01.2030
Jahresbeitrag:	1.200 EUR
Versicherungssumme:	33.177 EUR
Ablaufleistung:	44.560 EUR

Steuerliche Auswirkungen:	
Ablaufleistung:	44.560 EUR
Beitragssumme:	30.000 EUR
Differenz	14.560 EUR
Hältige Besteuerung	7.280 EUR
Steuer bei Steuersatz 25 %	1.820 EUR
Gesamtauszahlung nach Steuer (44.560 EUR ./ . 1.820 EUR)	42.740 EUR

Diesem Beispiel kann man entnehmen, dass die Kapitallebensversicherung nach wie vor eine attraktive Vorsorgeform ist. Wichtig ist eine optimale Vertragsgestaltung. Der Vertrag sollte so gestaltet werden, dass die Auszahlung in die aktive Rentenzeit fällt. Dies hat zur Folge, dass nur die Hälfte der Erträge besteuert wird und vor allem der persönliche Steuersatz verhältnismäßig gering ist.

Beispiel: Besteuerung der Rentenleistung*

Mann	
Eintrittsalter:	40
Versicherungsbeginn:	01.01.2005
Versicherungsablauf:	01.01.2030
Jahresbeitrag:	1.200,00 EUR
Monatsrente inkl. ÜA:	253,00 EUR
Ertragsanteil 18 %	45,50 EUR
Steuersatz 25 %	11,38 EUR
Rente nach Steuern somit	241,62 EUR

In diesem Beispiel kommt die Rente zum 65. Lebensjahr zur Auszahlung. Besteuert wird nur der Ertragsanteil der Rente – und der ist für Renten ab dem 01.01.2005 erheblich abgesenkt worden, nämlich für das Rentenbeginnalter 65 Jahre von 27 auf 18 Prozent.

* Die Berechnungsbeispiele basieren auf den derzeitigen Tarifen. Abweichungen in 2005 sind möglich.

Schicht III Sonstige private Kapitalanlagen	Steuer neu	Steuer alt	Produktlösung Schicht III
<p>Durch das Alterseinkünftegesetz wird die Kapitallebensversicherung ab dem 1. Januar 2005 als eine besondere Art der Vermögensbildung steuersystematisch neu eingeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zu privaten Lebensversicherungen sind nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar. • Erträge aus Kapitalauszahlungen sind steuerpflichtig, soweit sie im Erlebensfall oder bei Kündigung ausgezahlt werden. • Todesfallleistungen unterliegen jedoch nach wie vor nur der Erbschaftsteuer. <p>Ziel des Gesetzgebers ist es, nur noch lebenslange Rentenzahlungen steuerlich zu begünstigen. Deshalb wurde mit Absenkung der steuerpflichtigen Ertragsanteile bei privaten, lebenslangen Renten ein weiteres positives Signal gesetzt.</p> <p>Die niedrigeren Ertragsanteile gelten ab 2005 auch für die jetzt bereits laufenden Renten. Mit dieser deutlichen Steuersenkung im Bereich der Rentenversicherung bestehen beste Möglichkeiten, die vielleicht etwas zurückgehende Kapitalversicherung-Produktion zu kompensieren. Die Nachfrage nach Rentenversicherungen wird spürbar steigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zu privaten Lebensversicherungen sind nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar • Erträge aus Kapitalauszahlungen für ab dem 01.01.2005 abgeschlossene Lebensversicherungen sind steuerpflichtig (Ausnahme: Todesfallleistungen). Zu versteuern ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung. <p>Ausnahme: Bei Auszahlung des Kapitals nach Vollendung des 60. Lebensjahres und einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Der Versicherer behält vorab Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ertragsanteilsbesteuerung für private Rentenleistungen wird abgesenkt. Beispiel: Alter 65 Jahre, Absenkung von 27 Prozent auf 18 Prozent. 	<p>Kapitalauszahlungen aus privaten Kapitallebens- und Rentenversicherungen waren unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre und • Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre und • Mindesttodesfallschutz von 60 % der Beiträge bei Kapitalversicherungen <p>Rentenleistungen aus privaten Rentenversicherungen wurden mit höheren Ertragsanteilen besteuert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle fondsgebundenen und konventionellen Kapitallebens- und Rentenversicherungen • Alle Zusatzversicherungen <p>Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung aller Tarife auf die H-Generation mit neuer Sterbetafel für Rententarife • Einführung einer Auflösungsphase von max. 15 Jahren bei der Fondsrente VarioRent Plus ohne Gesundheitsprüfung zum 01.01.2005 • Einführung einer bis zu 10-jährigen Auflösungsphase und Möglichkeit einer zusätzlichen flexiblen Zuzahlung (analog Schicht I) bei der konventionellen Rentenversicherung • Einführung eines Zielsparfonds als Koppelungsprodukt mit Risikoversicherung und BUZ